

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Beer, Matthias Telefon: 07071 204-1710
Gesch. Z.: 2/23/TST/

Vorlage 78/2026
Datum 28.04.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH; Verzicht auf die Abschlussprüfung für das Rumpfgeschäftsjahr 2025**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH (TST) folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Gesellschafterversammlung verzichtet auf eine gesonderte Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2025.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat keinen Einfluss auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Gemäß § 10 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrags der TST entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Wahl des Prüfers, da sich die Gesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet hat. Da im Rumpfgeschäftsjahr 2025 keine nennenswerte Geschäftstätigkeit stattgefunden hat, wird ausnahmsweise auf die Prüfung verzichtet.

Der Oberbürgermeister ist der Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort einen entsprechenden Beschluss gemäß der Weisung des Gemeinderats herbeizuführen.

2. Sachstand

Die TST wurde im Oktober 2025 gegründet. Zum 01.01.2026 hat die Gesellschaft die wesentlichen Geschäfte des Bürger- und Verkehrsvereins Tübingen übernommen und somit ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Im Jahr 2025 erfolgte keine nennenswerte Geschäftstätigkeit. Dies waren lediglich die Einzahlung des Eigenkapitals, die Zahlung der Gründungskosten und der Kontoführungsgebühren sowie die Sitzungsgelder für die erste Sitzung des Aufsichtsrates.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft würden Kosten von mindestens 4.000 Euro für die Gesellschaft entstehen. Zudem ist ein administrativer Aufwand für das Einholen von mehreren Vergleichsangeboten sowie die formale Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich. Diese Kosten und Aufwendungen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum geringen Umfang der Geschäftstätigkeit im Jahr 2025.

Die Feststellung des Jahresergebnisses und die Verwendung des Ergebnisses sind Aufgaben der Gesellschafterversammlung (§ 10 Buchstabe a) und b) des Gesellschaftsvertrags). Daher muss die Gesellschafterversammlung auch endgültig beschließen, ob sie diese Aufgaben unter Verzicht auf einen Prüfbericht wahrnehmen kann. Der Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2025 wird, zusammen mit der Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2026, in der nächsten Sitzungsrunde festgestellt bzw. beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 über den Verzicht auf die Abschlussprüfung für das Rumpfgeschäftsjahr 2025 vorbereitet. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, den Beschluss gemäß Beschlussantrag herbeizuführen.

4. Lösungsvarianten

Es könnte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden. Dies würde allerdings zusätzliche Kosten in Höhe von mindestens

4.000 Euro verursachen, ohne erkennbaren Mehrwert angesichts der geringen Geschäftstätigkeit im Rumpfgeschäftsjahr.